

Satzung des Aero-Club Nastätten e.V.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.11.2002 in Nastätten beschlossen und am 11.03.2003 vom Amtsgericht Koblenz ins Vereinsregister unter dem Aktenzeichen 5a VR 4251 eingetragen. Auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2009 in Nastätten wurden Änderungen beschlossen und am 30.04.2009 vom Amtsgericht Koblenz bestätigt.

Auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2014 in Nastätten wurden Änderungen in den §§ 2 und 10 beschlossen und am 26.06.2014 vom Amtsgericht Koblenz bestätigt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 19.03.1951 in Wiesbaden gegründete Verein mit dem Namen „Aero-Club Wiesbaden e.V.“ führt seit dem 19.02.1999 den Namen „Aero-Club Nastätten e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nastätten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports. In diesem Zusammenhang verfolgt er insbesondere folgende Ziele:
 - a) Ausübung und Förderung des Segelflugsports und des Flugsports allgemein,
 - b) Ermöglichung und Förderung des Leistungssegelflugs,
 - c) Bau und Unterhaltung von Sportanlagen und -gerät für den Luftsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter durch Funktionsträger des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vorstandsämtern trifft die Mitgliederversammlung. Über weitere Vereinsämter entscheidet der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. und den Deutschen Aero Club e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins bei Verbänden und Dachorganisationen

1. Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden und Dachorganisationen werden.
2. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landessportbund und im Landesluftsportverband.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.
2. Sowohl Vereinsmitgliedern als auch anderen Personen kann der Status eines Ehrenmitglieds verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive und fördernde Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitgliedschaft
Für eine aktive Mitgliedschaft kann sich jede natürliche Person bewerben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zustimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Luftsports erfüllt.
 - b) Fördernde Mitgliedschaft
Für eine fördernde Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zustimmt.
2. Aufnahmeantrag
Der Aufnahmeantrag ist in beiden Fällen schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung über den Antrag zu begründen. Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Satzung und Ordnungen des Vereins als für sich verbindlich an.
3. Probezeit
Während der ersten 12 Monate kann die Mitgliedschaft von Seiten des Mitgliedes und des Vorstands jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Beiträge für die Dauer der Mitgliedschaft werden nicht zurückerstattet. Über eine anteilige Rückerstattung der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
4. Ehrenmitgliedschaft
Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Flugsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins:
 - a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - b) Wenn ein Mitglied für den Verein über einen Zeitraum von einem Jahr nicht erreichbar ist und dadurch seine Beiträge und andere Vereinsgebühren nicht entrichtet, kann es durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - c) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - vereinsschädigendem Verhalten,
 - einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen,
 - grober oder wiederholter Missachtung von Flugsicherheitsbestimmungen,
 - Nichtzahlung eines fälligen Beitrages oder einer fälligen Gebühr innerhalb von 6 Wochen nach einer zweiten Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss gemäß 1.c muss dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Den Beschluss über den Ausschluss teilt der 1. Vorsitzende dem

Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Nennung der Gründe mit. Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des eingeschriebenen Briefes das Recht zu, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann per Beschluss in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
3. Der Vorstand erlässt eine Gebührenordnung, in der er die nicht unter 1. genannten Gebühren und Umlagen regelt. Die jeweils gültige Gebührenordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über alle Geschäftsvorfälle Rechenschaft zu geben.
2. Einberufung:
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres, statt. Ihre Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben oder E-Mail bei vorhandener E-Mailadresse an alle Mitglieder des Vereins. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand dies beschließt oder
- mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
Die Versammlung ist vom Vorstand unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen liegen.
3. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
Ein Antrag, der nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung verzeichnet ist, wird in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn er spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen ist und mindestens 20% der bei der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder seiner Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
Ein nachträglicher Antrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands

- b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - f) Beschlussfassung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Funktionsträger
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
 - b) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nach zwei Jahren Mitgliedschaft und Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - c) Vorstandswahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden.
 - d) Andere Abstimmungen können per Akklamation (durch Erheben der Hand) durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
 - e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen
- Satzungsänderungen, einschließlich §2 Zweck und Ziele des Vereins, können nur beschlossen werden, wenn mehr als 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Protokoll
- Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - dem Kassiererund
 - b) dem ergänzenden Vorstand, bestehend aus
 - dem Referenten Segelflug
 - dem Referenten Technik
 - dem Referenten Jugend.
2. Gesetzliche Vertretung
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein beim Abschluss von Kauf- und Werkverträgen bis zu einem Geschäftswert von 2.000,- EUR allein vertreten. Bei allen sonstigen Rechtshandlungen müssen jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinsam vertreten.

3. Besondere Aufgaben des Vorstands

- a) Festlegung einer Geschäftsordnung, die seine Aufgaben und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt. Diese Geschäftsordnung ist jedem Vereinsmitglied auf Verlangen auszuhändigen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Erstellung eines Jahresberichts,
- f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- g) Aufstellung einer Gebührenordnung,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Einberufung von Aktivenversammlungen,
- j) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- k) Festlegung der Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung für Vereinsämter durch Funktionsträger des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.

4. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden

- a) in den Jahren mit *ungerader* Zahl
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Kassierer und
 - der Referent Jugend gewählt und
- b) in den Jahren mit *gerader* Zahl
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Referent Technik
 - und der Referent Segelflug.

Wählbar sind nur aktive oder ehemals aktive Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur gültigen Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die wiederum für die verbleibende Amtszeit das entsprechende Vorstandsmitglied wählt.

5. Beschlussfassungen des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Beachtung einer angemessenen Frist einberufen werden.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der 1. Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

6. Haftungsbegrenzung des Vorstands

Soweit gesetzlich zulässig stellt der Verein seine Vorstandsmitglieder von einer aus deren Amtsführung resultierenden Haftung frei. Dies gilt nicht, soweit die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet ist.

§ 11 Aktivenversammlung

1. Zum Zwecke eines organisierten Meinungsaustauschs zwischen den aktiven Mitgliedern und dem Vorstand finden Aktivenversammlungen statt.
2. Zu diesen Versammlungen wird durch Bekanntgabe im Vereinsterminkalender eingeladen. Es werden mindestens 3 Aktivenversammlungen pro Jahr durchgeführt.
3. Alle geplanten Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 50.000 Euro oder darüber sind vom Vorstand in der Aktivenversammlung vorzustellen.
4. Die Aktivenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Wahl der Rechnungsprüfer
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Die Amtszeit der Prüfer und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre. In geraden Jahren wird der erste, in ungeraden Jahren der zweite Rechnungsprüfer mitsamt dem jeweiligen Stellvertreter gewählt.
Es wird ein Wahlgang durchgeführt. Als Rechnungsprüfer ist die Person mit der höchsten, als sein Stellvertreter die mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.
2. Aufgaben der Rechnungsprüfer
Die Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vorstands in finanzieller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber zu erstatten. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und hat sich auf den Zeitraum seit der letzten Prüfung zu erstrecken. Zusätzlich zur Jahresprüfung können die Prüfer jederzeit weitere Prüfungen durchführen.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Sie entscheidet in Abstimmung mit dem Referenten Jugend über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 75 % seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, hat innerhalb von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen, eine zweite Versammlung stattzufinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 75 % beschlussfähig ist.